Rat und Tat



Bau- und Werkvertragsrecht

PASCHEN

Rechtsanwälte

Verjährungsverlängerung durch Mängelbeseitigungsverlangen per E-Mail

OLG Frankfurt, Urteil vom 30.4.2012 – 4 U 269/11

In heutiger Zeit ist es üblich per E-Mail zu kommunizieren. Insbesondere im Geschäftsverkehr ist dies oft die schnellste und preiswerteste Form der Kommunikation. Immer wieder entstehen hierbei jedoch Probleme, wenn für bestimmte Erklärungen gesetzlich die Schriftform vorgeschrieben ist. Das OLG Frankfurt a. M. hatte sich in diesem Zusammenhang mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine Mängelrüge per E-Mail das Schriftformerfordernis des § 13 Abs. 5 Nr. 1 S. 2 VOB/B erfüllt und somit die Verjährungsfrist für den Mängelbeseitigungsanspruch verlängert. Nach Auffassung des OLG ist dies nicht der Fall, sofern nicht eine sogenannte qualifizierte elektronische Signatur vorliegt.

Nach §13 Nr. 4 VOB/B verjähren Gewährleistungsansprüche des Bauherrn nach vier Jahren. Die Verjährungsfrist

> beginnt mit der Abnahme zu laufen. Nach §13 Abs. 5 Nr. 1 S. 2 VOB/B hat nur die schriftliche Män-

VOB/B hat nur die schriftliche Mängelanzeige eine verjährungsverlängernde Wirkung. § 126 Abs. 1 BGB

verlangt für die

Einhaltung der Schriftform, dass die Mängelanzeige von dem Anzeigenden eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden muss. Diese Form kann nach § 126 Abs. 3 BGB nur durch die in § 126 a BGB geregelte (qualifizierte) elektronische Signatur ersetzt werden. Diese Form der Signatur hat sich in der Praxis kaum durchgesetzt und ist nur mit hohem Aufwand nach entsprechender Registrierung und Erhalt einer Signaturkarte verfügbar.

Die vom Auftragnehmer erhobene Verjährungseinrede, so das OLG, sei auch nicht rechtsmissbräuchlich, da sein Vertragspartner nicht mit der Erhebung der Verjährungseinrede gerechnet habe. Vorliegend habe der Auftragnehmer weder dem Auftraggeber Anlass gegeben anzunehmen, es gelte eine längere Verjährungsfrist, z.B. in dem er auf die E-Mail geantwortet habe, noch habe der Auftragnehmer den Auftraggeber von der rechtzeitigen Geltendmachung seines Gewährleistungsanspruchs abgehalten. Allein der Umstand, dass die Parteien »bis kurz vor dem Prozess« noch über die Mängelbeseitigung verhandelt hätten, begründe nicht die Annahme, dass die Erhebung der Verjährungseinrede erst im Laufe des Rechtsstreits einen Rechtsmissbrauch seitens des Auftragnehmers darstellen könnte.

»extra« und PASCHEN Rechtsanwälte raten daher:

Soll bei einem nachträglich aufgefallenen Mangel die Verjährung verlängert werden, empfiehlt sich die Mängelanzeige per Einschreiben oder – wenn verfügbar – mittels einer entsprechend elektronisch signierten E-Mail.

Ihr Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Sylwester Minartowicz

Telefon: 0 30/34 67 56-0 Fax: 0 30/34 67 56-22 E-Mail: berlin@paschen.cc

